

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 225.

Donnerstag den 1. October 1868.

Erkenntniß.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Erkenntniß vom 16. August 1868 die Beschlagnahme der Nr. 33 der periodischen Druckschrift „Humoristische Listy“, Jahrgang X, wegen der auf pag. 134 vorkommenden bildlichen Darstellung in 5 Abtheilungen mit der Ueberschrift „Ký a jak se to koněi“ — dann der beiden auf pag. 131 enthaltenen Bilder mit der Ueberschrift „Illustrace k české literatuře“ — und „Pr. Denník ma zcela dobre etc.“, endlich der Fieder in der Rubrik „Granaty“, überfrieben:

1. „Nejnovější dle noty kbe muj je kraj etc.“
2. „Lidé povídali . . .“
3. „Jako: Vsičkni se mne doma pláji.“
4. „Nova exekuce etc.“

in der Richtung des im § 65 lit. a u. b St. G. und Artikel II. des Gesetzes vom 17. December 1862 Nr. 8 R. G. B. bezeichneten Vergehens der Störung der öffentlichen Ruhe und des im § 300 St. G. bezeichneten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung bestätigt und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben ausgesprochen.

(351—2)

Kundmachung.

Das k. k. Finanzministerium beabsichtigt, auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, die ärarischen Eisenwerke zu Kleinboden und Primör in Tirol im Offertwege zu verkaufen, und ist zu diesem Zwecke ein Bietungstermin auf den

20. October 1868

Mittags 12 Uhr anberaumt, bis zu welchem Tage die k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien Offerte übernimmt.

Das Hammerwerk Kleinboden umfaßt:

- I. Die Frischhütte (Grobhammer); zu dieser gehören:
 - a) Der Grobhammer mit 2 Hartzerren- und 2 Frischfeuern, 1 Grobhammergeschläge;
 - b) ein Schlackenpochwerk, 1 Zeugschmiede mit 2 Feuern und 3 Hammergeschlägen, 1 Zimmerhütte, 1 Ladenhütte, 2 Kohlscherren, 1 Getreidekasten, 1 Spritzmagazin;
 - c) 9 Wohn- und Wirthschaftsgebäude, darunter das 1stöckige Amtshaus;
 - d) Wasserbauten, als: 2 Wehren, 2 Rinnwerke, 1 Uferarche.
- II. Die Haselbacher Kohlstätte mit 2 Kohlscharren, 2 Wächter-, 3 Broschenhütten, 1 Kohlmeisterwohnung sammt Kochsölde, 1 Holzlandungsanal von 192 Klafter Länge und 2 Archen.
- III. Grundstücke in der Ausdehnung von 7 Joch 554 □ Klst., worunter 2 Joch 800 □ Klst. mit Erlen bestockt.

Das Eisenwerk Primör umfaßt:

- I. 2 Grubenfeldmassen à 12.544 □ Klst.
- II. An Grundstücken 91 Joch 283 □ Klaster, darunter 76 Joch 1028 □ Klst. Waldung.
- III. An Gebäuden:
 - a) 1 Schmelzhütte mit 1 Hochofen, 1 Cylindergebläse, 1 Erz- und Kohlaufzug und sonstigen Apparaten;
 - b) 1 Frischhütte mit 3 Feuern, 2 Hämmern, 2 Wassertrummelgebläsen;
 - c) 1 Zeugschmiede, 1 Schlackenpoch-Hammer, 2 Erzröstöfen, 6 Kohlen- und andere Magazine nebst Erzplätzen;
 - d) 1 Amtshaus, 1 Arbeiterwohnung;
 - e) 1 Rinnwerk, 1 Wasserwehre, 1 Steinarche.

Die Erze, Spatheisenstein, brechen mit Schwerspath, silberhäftigem Bleiglanz und Antimon-Erzen ein. Beim Hochofen wird silberhäftiges Blei als Nebenproduct gewonnen. Die detaillirte Beschreibung des Besitzstandes, sowie die Kaufbedingungen sind bei der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleißdirection in Wien oder bei der k. k. Berg-

und Salinendirection Hall in Tirol zu beziehen und sind die Vorstände der zum Verkauf bestimmten Werke angewiesen, den Kauflustigen die Berücksichtigung des Werkes zu gestatten und denselben die gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

Zur Theilnahme an der Bewerbung um diese Realitäten wird jedermann zugelassen, welcher sich rechtsgiltig verpflichten kann.

Wer für einen Dritten einen Anbot macht, hat eine rechtsförmliche, für diesen Act ausgestellte und legalisirte Vollmacht beizubringen, widrigenfalls derselbe, wenn er Ersterer bleibt, als Käufer im eigenen Namen betrachtet werden wird.

Die Offerte, welche mit dem gehörigen Stempel versehen und versiegelt sein müssen, haben Folgendes zu enthalten:

a) Die Bezeichnung des Werkes, für welches der Anbot gemacht wird, was auch auf dem äußeren Umschlage unter Angabe der beiliegende Badiumsumme mit den Worten: Offert für . . . anzusehen ist;

b) der Vor- und Zuname, dann der Charakter und Wohnort des Offerenten mit der Erklärung, daß derselbe eigenberechtigt ist;

c) den mit Buchstaben und Ziffern für jedes Werk abgefordert, oder wenn nur eines derselben erstanden werden will, nur den für dieses in einer bestimmten Summe ausgedrückten Anbot, daher Anbote, die bloß auf Percente oder auf einen Betrag über das erzielte Bestbot lauten, nicht berücksichtigt werden;

d) die Erklärung, daß der Offerent die bezüglichlichen Verkaufsbedingungen eingesehen habe und daß diese von ihm unterfertigten Bedingungen für ihn rechtsverbindlich sein sollen;

e) wenn mehrere gemeinschaftlich ein Offert überreichen, so muß dieses die Erklärung ihrer Solidarhaftung enthalten;

f) endlich muß jedes Offert mit einem 10perc. Badium des Angebotes entweder in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen nach dem Tagescourse, bei Staatslosen aber nicht über den Nominalwerth oder mit der Quittung über den Erlag dieses Badiums bei einer ärarischen Casse versehen sein.

Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der im § 862 des a. b. G. B. zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine begibt, sogleich bei dessen Ueberreichung rechtsverbindlich, das k. k. Finanzministerium behält sich vor, die Angemessenheit der Angebote zu beurtheilen und nach seiner Wahl eines der Offerte anzunehmen.

Die Annahme oder Ablehnung der Offerte wird längstens binnen 30 Tagen, vom 20. October l. J. an gerechnet, den Offerenten bekannt gegeben werden.

Die Badien der Offerenten, deren Anbote angenommen werden, haben als Caution zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu dienen, die Badien der übrigen Bewerber werden denselben zugleich mit der Bekanntgabe der erfolgten Ablehnung zurückgestellt werden.

Wien, am 20. September 1868.

Vom k. k. Finanzministerium.

(357—1)

Nr. 6001.

Kundmachung.

Seine k. k. apostolische Majestät geruhen mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August 1868 Allerhöchst zu genehmigen, daß das Statut für die k. k. Marine-Academie dahin abgeändert werde, daß vom Schuljahre 1869/70 angefangen der Bewerber um die Aufnahme in die gedachte Anstalt das 13. Lebensjahr erreicht haben muß, das 15te nicht überschritten haben darf, und daß er die vollständige Unterrealschule oder das Unterghymnasium mit gutem Erfolge absolvirt haben muß.

Dies wird auf Grund der Mittheilung des k. k. General-Commando's in Graz vom 27. August 1868, Nr. 4668 Abth. 1, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach, am 10. September 1868.

k. k. Landesregierung für Krain.

Sigmund Conrad Edler v. Enbessfeld m. p.,
k. k. Landespräsident.

(358—1)

Nr. 382.

Kundmachung.

Die nächste Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft wird am 26. October 1868 abgehalten werden.

Diesjenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach § 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruirten Gesuche

bis längstens 23. October 1868

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentirt nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentirt oder, wenn sie dieser Gelegenheit entbehrt haben, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig verbeschieden werden.

Graz, am 28. September 1868.

Präses der Prüfungs-Commission aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain.

Josef Cal. Lichtnegel,
k. k. Statthalterei-Rath.

(359—1)

Nr. 7964.

Kundmachung.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird kund gemacht:

Es sei mit Urtheil vom 2. Juli 1868, Z. 6256, bestätigt vom hohen k. k. Oberlandesgerichte in Graz am 9. September 1868, Zahl 10963, die weitere Verbreitung des Blattes Nr. 25 vom 6. Juni 1868 der in Laibach erscheinenden Zeitschrift „Triglav“ wegen des darin enthaltenen Artikels „Unsere Deutsch-Liberalen“ verboten worden.

Laibach, am 26. September 1868.

(361)

Nr. 7780.

Kundmachung.

Dienstag, am 6. dieses Monates, Vormittag um 9 Uhr, werden die städtischen Morastwiesen ober Lippe, burgarske dela genannt, parthienweise auf 6 nacheinander folgende Jahre verpachtet.

Pachtlustige wollen um die bestimmte Stunde auf den Wiesen erscheinen.

Stadtmagistrat Laibach, am 1. October 1868.

(360—1)

Nr. 7762.

Kundmachung

Am 19. October dieses Jahres, Vormittag um 10 Uhr, wird im Rathssaale des Magistrates die Einhebung der Pflastermanth, des Wochenstandgeldes, des Bierzuschlages in der Stadt Laibach und der Schlachtgebühr von dem in der städtischen Schlachtbank geschlachteten Rindviehe für die Zeit vom 1. Jänner 1869 bis letzten December 1870 im öffentlichen Picitationswege an den Meistbietenden verpachtet.

Pachtlustige werden zu dieser Picitation mit dem Bemerkten eingeladen, daß sie vor der Picitation von dem Ausrufspreise pr. 28600 fl. — 10 pCt. als Badium zu erlegen haben werden, und daß die diesfälligen Picitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Stadtmagistrat Laibach, am 26. September 1868.